

Vollständigkeitserklärung

Ort _____, den _____

An _____

(Firmenstempel)

in _____

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr _____

Ihnen als Abschlussprüfer erkläre ich (erklären wir) als Vorstandsmitglied(er)/Geschäftsführer/geschäftsführender Gesellschafter/Einzelunternehmer Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich (uns) gemäß § 320 HGB gebeten haben, habe ich (haben wir) Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Dabei habe ich (haben wir) außer meinen (unseren) persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse der übrigen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans an Sie weitergegeben. Als Auskunftspersonen habe ich (haben wir) Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Diese Personen sind von mir (uns) angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften, Risikofrüherkennung

1. Ich habe (Wir haben) dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften der Gesellschaft/des Unternehmens vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.
3. Abrechnungen im Bereich der kaufmännischen Rechnungslegung sind
 - auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.
 - auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.
4. Ich habe (Wir haben) sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

* Die mit * gekennzeichneten Fragen betreffen die besonderen Vorschriften für Kapitalgesellschaften und für Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Nicht einschlägige Textziffern bitte streichen.

Herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

50071
12/2005

5. Bei pflichtgemäßen oder freiwilligen Prüfungen des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB:
- Ein Risikofrüherkennungssystem
- ist eingerichtet und in Funktion.
 - ist nicht eingerichtet.
- Die Dokumentation über das Risikofrüherkennungssystem
- ist Ihnen vollständig ausgehändigt worden.
 - liegt nicht vor.
- Die durch das Risikofrüherkennungssystem zu erfassenden Bereiche und betrieblichen Prozesse unserer Gesellschaft/unsere Unternehmens und unserer Tochtergesellschaften, von denen den Fortbestand unserer Gesellschaft/unsere Unternehmens gefährdende Entwicklungen ausgehen können,
- ergeben sich vollständig aus der Ihnen ausgehändigten Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems.
 - haben wir vollständig in der Anlage angegeben.

C. Jahresabschluss und Lagebericht

1. In dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.
2. Die für die Bestimmung von Zeitwerten bedeutenden Annahmen spiegeln die Absicht der gesetzlichen Vertreter und deren Möglichkeit, entsprechende Handlungen durchzuführen, angemessen wider.
3. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Bilanzstichtag
 - haben sich nicht ergeben.
 - sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.
 - haben wir Ihnen mitgeteilt.
4. Besondere Umstände, die der Fortführung der Gesellschaft/des Unternehmens oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten
 - bestehen nicht.
 - sind im Anhang gesondert aufgeführt.
 - sind in Abschnitt E. bzw. in der Anlage angegeben.
5. Eine Übersicht über
 - alle Unternehmen, mit denen die Gesellschaft im Geschäftsjahr verbunden war,
 - alle Unternehmen, mit denen im Geschäftsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,
 - alle sonstigen nahe stehenden Personenist Ihnen ausgehändigt worden.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen/gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestanden am Abschlussstichtag

 - nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

Die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht, die nahe stehende Personen betreffen, sind angemessen.
6. Nur von Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beantworten:

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (z.B. § 264c Abs. 1 HGB, § 42 Abs. 3 GmbHG) bestanden am Abschlussstichtag

 - nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

7. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag
- nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind.
- Patronatserklärungen, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind unter Abschnitt E. aufgeführt.
 - sind in der Anlage aufgeführt.
8. Besicherungen von Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.
9. * Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse, die unter § 285 Nr. 9c) HGB fallen, bestanden am Abschlussstichtag
- nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie im Anhang angegeben sind.
10. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind unter Abschnitt E. aufgeführt.
 - sind in der Anlage aufgeführt.
11. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind in den Büchern der Gesellschaft vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.
 - sind unter Abschnitt E. oder in der Anlage aufgeführt.
12. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind oder werden können (zum Beispiel Verträge mit Lieferanten, Abnehmern und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Ausbietungs-, Leasing- und Treuhandverträge und Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind unter Abschnitt E. aufgeführt.
 - sind in der Anlage aufgeführt.
- Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen (zum Beispiel aus Großreparaturen) sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –
- im Anhang angegeben.
 - unter Abschnitt E. oder in der Anlage aufgeführt.
13. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft/des Unternehmens von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor.
 - sind unter Abschnitt E. aufgeführt.
 - sind in der Anlage aufgeführt.
14. Nur von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften zu beantworten:
Mitteilungen von Aktionären nach § 20 AktG, die Angaben im Anhang erforderlich machen,
- bestehen nicht.
 - sind im Anhang vollständig angegeben.

15. Nur von börsennotierten Aktiengesellschaften zu beantworten:
Anteilsbesitz an großen Kapitalgesellschaften, der fünf von Hundert der Stimmrechte überschreitet,
 bestand am Abschlusstichtag nicht.
 ist im Anhang vollständig angegeben.
- Mitteilungen von Aktionären nach § 21 WpHG, die Angaben im Anhang erforderlich machen,
 bestehen nicht.
 sind im Anhang vollständig angegeben.
- Mitgliedschaften von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 AktG
 bestanden angabegemäß am Abschlusstichtag nicht.
 sind im Anhang vollständig angegeben.
- Mitgliedschaften von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 AktG
 bestanden nach den Angaben der Aufsichtsratsmitglieder am Abschlusstichtag nicht.
 sind nach den Angaben der Aufsichtsratsmitglieder vollständig im Anhang angegeben.
16. Störungen oder wesentliche Mängel des Internen Kontrollsystems
 lagen und liegen auch zur Zeit nicht vor.
 haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.
17. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnten, haben wir Ihnen mitgeteilt.
Alle uns bekannten oder von uns vermuteten das zu prüfende Unternehmen betreffenden Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im Internen Kontrollsystem zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben könnten,
 haben wir Ihnen mitgeteilt.
 Wir haben keine Kenntnis hierüber.
- Alle uns von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und den Lagebericht des zu prüfenden Unternehmens haben könnten,
 haben wir Ihnen mitgeteilt.
 Wir haben keine Kenntnis hierüber.
18. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts oder auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten,
 bestanden nicht.
 haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.
19. * Von den Schutzklauseln (Unterlassen von Angaben gemäß § 286 HGB, § 160 Abs. 2 AktG)
 ist kein Gebrauch gemacht worden.
 ist in dem im Anhang dargelegten Umfang Gebrauch gemacht worden.
 ist in dem in Abschnitt E. bzw. in der Anlage dargelegten Umfang Gebrauch gemacht worden.
20. * Der Lagebericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft/des Unternehmens wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres
 haben sich nicht ereignet.
 sind im Lagebericht angegeben.
 sind unter Abschnitt E. angegeben.
 sind in der Anlage angegeben.
21. * Für die künftige Entwicklung der Gesellschaft/des Unternehmens wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Lagebericht einzugehen ist,
 bestehen nicht.
 sind im Lagebericht vollständig dargestellt.

D. Zusätzliche Module

- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

E. Zusätze und Bemerkungen

Unterschriften